

wegfällt; daher müssen die Grenzen der Aufhebung einer in Prüfung stehenden Gesetzesbestimmung vom Verfassungsgerichtshof so gezogen werden, daß einerseits der verbleibende Gesetzesteil nicht einen völlig veränderten Inhalt bekommt und daß andererseits die mit der aufzuhebenden Gesetzesstelle in einem untrennbaren Zusammenhang stehenden Bestimmungen auch erfaßt werden (vgl. Erk. Slg. Nr. 6674/1972).

Es war daher der ganze in Prüfung gezogene Abs. 2 des § 212 BAO aufzuheben.

4. Bei diesem Ergebnis des Verfahrens brauchte auf die im Prüfungsbeschluß in Zusammenhang mit § 212 Abs. 2 BAO aufgeworfene weitere Frage, ob es sachlich gerechtfertigt ist, daß zwar Abgabepflichtige, denen für aushaftende Abgabenschuldigkeiten Zahlungsverleichterungen bewilligt werden, Stundungszinsen zu entrichten haben, daß aber Abgabepflichtige, die ohne Zahlungsverleichterung Abgabenschuldigkeiten auf Grund nicht rechtsbeständiger Vorschriften entrichtet haben, nur die Rückzahlung ihres Guthabens ohne jeglichen Anspruch auf Zinsen begehren können, nicht eingegangen zu werden.

7332

FAG 1967 und FAG 1973; Verteilung der Ertragsanteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel; Feststellung der Volkszahl

Erk. v. 27. Juni 1974, G 6, 7/74

Der erste Satz des § 9 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1967 bis 1972 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1967 – FAG 1967), BGBl. Nr. 2/1967, und

der erste und zweite Satz des § 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, Bundesgesetz vom 23. November 1972, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1973 bis 1978 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1973 – FAG 1973), BGBl. Nr. 445/1972, werden nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

I. Beim Verfassungsgerichtshof ist zu Z. A 17/73 die Klage einer burgenländischen Gemeinde gegen das Bundesland Burgenland anhängig, in der die klagende Partei behauptet, daß bei der Berechnung der ihr gebührenden Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen

Bundesabgaben eine unrichtige Einwohnerzahl zu Grunde gelegt wurde, weil das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellte und für die Berechnung der erwähnten Ertragsanteile maßgebende Ergebnis der Volkszählung 1971 nicht stimme. Die klagende Partei begehrt die Berechnung der Ertragsanteile auf Grund der von ihr für richtig gehaltenen Einwohnerzahl und die Auszahlung des Mehrbetrages.

II. Die Klage betrifft die Ertragsanteile der klagenden Partei an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben für die Zeit vom 1. Jänner 1971 bis 31. Dezember 1973. Die gesetzliche Grundlage für die Berechnung dieser Ertragsanteile bildet für die Zeit bis zum 31. Dezember 1972 § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 2/1967, (FAG 1967), und für die Zeit vom 1. Jänner 1973 bis 31. Dezember 1973 § 10 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972, (FAG 1973).

Nach der im wesentlichen gleichlautenden Bestimmung des Abs. 1 dieser Gesetzesstellen werden zum Zwecke der Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe zunächst – nach Ausscheidung der auf Wien als Gemeinde entfallenden Quote – die Ertragsanteile auf die Gemeinden ländersweise unter Beachtung der im § 9 Abs. 2 FAG 1967 und im § 8 Abs. 2 FAG 1973 angeführten Schlüssel rechnerungsmäßig aufgeteilt. Von den so ländersweise errechneten Beträgen sind 13,5 v. H. auszuscheiden und den Ländern zu überweisen; sie sind für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (zweckgebundene Landesmittel). Nach Abs. 2 leg. cit. sind die restlichen 86,5 v. H. als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben durch die Länder an die einzelnen Gemeinden nach folgendem Schlüssel aufzuteilen: Vorerst erhalten jene Gemeinden, deren Finanzkraft im Vorjahr den Finanzbedarf nicht erreicht hat, 30 v. H. des Unterschiedbetrages zwischen Finanzbedarf und Finanzkraft. Die verbleibenden Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen. Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel wird nach § 9 Abs. 3 zweiter Satz FAG 1967 bzw. § 8 Abs. 3 dritter Satz FAG 1973 durch Vervielfachung der Volkszahl gebildet. Die Volkszahl bestimmt sich nach § 9 Abs. 3 FAG 1967 erster Satz und nach § 8 Abs. 3 erster Satz FAG 1973, nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt nach § 8 Abs. 3 zweiter Satz FAG 1973 mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres.

Der Verfassungsgerichtshof hat bei der Entscheidung über die bei ihm anhängige Klage § 9 Abs. 3 erster Satz FAG 1967 und § 8 Abs. 3 erster und zweiter Satz FAG 1973 anzuwenden.

Bezüglich des § 9 Abs. 3 erster Satz FAG 1967 ist er der Rechtsauffassung, daß diese Gesetzesbestimmung noch dem Rechtsbestand angehört. § 21 Abs. 2 FAG 1967 bestimmt zwar, daß dieses Gesetz - von hier in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - mit Ablauf des 31. Dezember 1972 seine Gültigkeit verliert; der Verfassungsgerichtshof erblickt jedoch darin nur die Beschränkung des zeitlichen Anwendungsbereiches dieses Gesetzes, nicht aber sein Ausschneiden aus dem Rechtsbestand, so daß diese Gesetzesstelle vom Verfassungsgerichtshof noch in einem Verfahren nach Art. 140 B-VG geprüft werden kann.

Die Prozeßvoraussetzungen für das Gesetzesprüfungsverfahren sind daher gegeben.

III. In der Sache hat der Verfassungsgerichtshof erwogen:

1. Gegen die in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen hat der Verfassungsgerichtshof in dem dieses Gesetzesprüfungsverfahren einleitenden Beschluß das Bedenken geäußert, daß sich aus dem Wortlaut dieser Gesetzesstellen zu ergeben scheine, daß alle Staatsorgane an die Feststellung des österreichischen Statistischen Zentralamtes über das Ergebnis der Volkszählung gebunden sind, ohne daß im Falle einer Unrichtigkeit des festgestellten Ergebnisses die Möglichkeit besteht, diese Unrichtigkeit geltend zu machen. Es scheine, daß in einer solchen Regelung eine unsachliche Beeinträchtigung der Rechtsverfolgungsmöglichkeit liege. Es scheine also diese Regelung dem Gleichheitsgebot zu widersprechen.

2. Der Verfassungsgerichtshof ist der Meinung, daß durch die in Prüfung gezogenen Gesetzesstellen das Österreichische Statistische Zentralamt berufen wird, für die Verteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die nach der Volkszahl zu ermitteln sind, den zur Verteilung berufenen Gebietskörperschaften die erforderlichen Unterlagen in Form des Ergebnisses der Volkszählung zu liefern. Die verteilenden Gebietskörperschaften werden nun bei der Verteilung nicht als Verwaltungsbehörden, also nicht behördlich tätig. Der Gesetzgeber ordnet lediglich an, daß diese Gebietskörperschaften der Verteilung der Ertragsanteile das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt auf Grund der letzten Volkszählung festgestellte Ergebnis zu Grunde zu legen haben.

Nach dem System der FAG 1967 und 1973 beginnt in diesen Angelegenheiten erst mit der Erhebung einer Klage nach Art. 137 B-VG vor dem Verfassungsgerichtshof ein (gerichts)behördliches Verfahren. In diesem Verfahren ist aber das vom Österreichischen Statistischen Zentralamt festgestellte Volkszählungsergebnis keineswegs unüberprüfbar. Im Streitfalle hat vielmehr der Verfassungsgerichtshof in einem solchen Verfahren zu prüfen, ob das Österreichische Statistische

7333

Vorarlberger Grundverkehrsgesetz; Zuständigkeit des Landesagrarsenates; Verstoß gegen MRK

Erk. v. 27. Juni 1974, G 10/74 (siehe Anlaßfall Slg. Nr. 7336/1974; vgl. Kundmachung LGBl. Nr. 34/1974)

§ 15 Abs. 1 lit. a des Vorarlberger Grundverkehrsgesetzes, Anlage zur Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1973, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Jänner 1975 in Kraft.

Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Der Landeshauptmann von Vorarlberg ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt verpflichtet.

Entscheidungsgründe:

1.1. Zur hg. Zl. B 328/73 ist eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Vorarlberger Landesregierung vom 2. Oktober 1973, Zl. LAS 1420/72, anhängig, mit dem einem Kaufvertrag über eine Liegenschaft die gemäß § 1 Abs. 1 lit. a des Vorarlberger GrundverkehrsG (in der Folge kurz: GVG) erforderliche grundverkehrsbehördliche Genehmigung gemäß §§ 5 Abs. 1, 6 lit. a und 7 Abs. 2 leg. cit. im Instanzenzug versagt worden ist.

1.2. Der Verfassungsgerichtshof hat aus Anlaß dieser Beschwerde am 13. März 1974 beschlossen, von Amts wegen das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 15 Abs. 1 lit. a GVG einzuleiten. Die Bedenken, die den Verfassungsgerichtshof dazu veranlaßt haben, sind in dem genannten Beschluß wie folgt umschrieben:

„3. Das GVG selbst trifft, abgesehen von seinem § 15 Abs. 5, der den Wortlaut des § 8 AgrarbehördenG 1950 (Wiederverlautbarungskundmachung der Bundesregierung vom 21. November 1950, BGBl. Nr. 1/1951) sinngemäß wiedergibt,